

# Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Frankfurt-Höchst

(BAPTISTEN-GEMEINDE)

Zugehörig zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

## Freizeitheim Forsthaus am Dünsberg

Anlage 3 zum Mietvertrag



---

**AM DÜNSBERG**

---

Verwaltung/Abrechnung: Belegung:  
Friedhelm Baumgardt Annette Bautz  
Gründenseestraße 33 E-Mail: [belegung@freizeitheim-forsthaus.de](mailto:belegung@freizeitheim-forsthaus.de)  
60386 Frankfurt/M Tel.: 069 411 408  
E-Mail: [info@freizeitheim-forsthaus.de](mailto:info@freizeitheim-forsthaus.de)  
[www.freizeitheim-forsthaus.de](http://www.freizeitheim-forsthaus.de)

### Auflagen zum Abbrennen von Lagerfeuern

Da sich das Gelände des Forsthauses mitten in einem Natur- und Wasserschutzgebiet befindet, ist eine Genehmigung für offenes Feuer an diese Auflagen gebunden. Bei Nichtbeachtung kann die Gemeinde Biebertal die erteilte Genehmigung widerrufen, so dass auf diesem Gelände **kein** offenes Feuer mehr abgebrannt werden darf. Wir bitten deshalb um **besondere Beachtung und Einhaltung**.

1. Es darf nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle auf der unteren Wiese Feuer gemacht werden.
2. Die Höhe des Holzstapels darf **1,00 m** nicht überschreiten.
3. Es darf nur **trockenes und unbehandeltes Holz** verbrannt werden.
4. Der Feuerlöscher aus dem Stuhllager im Schuppen ist bei Beginn des Lagerfeuers in der Nähe der Feuerstelle zu deponieren. Nach Beendigung ist er wieder ins Stuhllager zurückzubringen.
5. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine **Personengefährdung** herbeiführen können oder zu starker **Rauch- und Geruchsbelästigung** führen.
6. Vor dem Verlassen der Brennstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
7. Bei einer entsprechend kritischen Witterung (wie langer Trockenheit usw.) sind generelle Informationen über die jeweiligen Stufen der Waldbrandgefahr einzuholen. (z.B. beim zuständigen Forstamt Königsberg, Frau Ulrike Henrich, Tel.: 06446 – 347).
8. Der Leiter als verantwortliche Person haftet für alle möglichen Schäden, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen Auflagen ergeben und stellt somit den Träger des Forsthauses von allen Ansprüchen Dritter frei.

Der Forsthausausschuss (Januar 2017)